

Umsetzung der Transparenzvorschriften durch die Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge

Ausgangslage

Mit dem Ziel, das Vertrauen der Versicherten in ihre Vorsorgelösung zu stärken, hatte der Gesetzgeber mit der 1. BVG-Revision für alle mit der beruflichen Vorsorge sich befassenden Institutionen neue Transparenzvorschriften erlassen. Dies erfolgte in unterschiedlicher Form für die Vorsorgeeinrichtungen einerseits und für die privaten Lebensversicherer andererseits. Für die privaten Lebensversicherer massgebend war der Einbau von Art. 6a in das geltende Lebensversicherungsgesetz und die neu ins BVG aufgenommenen Vorschriften zur Transparenz. Diese neuen Vorschriften regeln die Information der versicherten Vorsorgeeinrichtungen und der versicherten Arbeitnehmenden. Zudem werden auch Begrenzungen von Rückkaufsabzügen bei Vertragsauflösungen, die Weitergabe von Rentenbeständen von einer Vorsorgeeinrichtung an eine andere bis hin zur Ermittlung und Zuteilung der Überschussbeteiligung an die Versicherten geregelt.

Umsetzung der Transparenzvorschriften

Die Umsetzung der umfangreichen Transparenzvorschriften gestaltete sich für das BPV, aber auch für die betroffenen Versicherungsunternehmen, sehr komplex und aufwändig. Die Umsetzungsarbeiten hatten rasch und konsequent zu erfolgen, damit die vom Gesetzgeber verlangten Einführungsstermine sichergestellt werden konnten.

Die neuen Transparenzvorschriften bedingten die folgenden wesentlichen, im Jahre 2005 umzusetzenden Massnahmen, welche in den Erläuterungen zum Verordnungswerk sowie im Rundschreiben des BPV an die in der beruflichen Vorsorge tätigen privaten Lebensversicherer vom 30. April 2004 festgehalten sind:

- Abtrennung eines besonderen Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge (ab 2006 werden Sicherungsfonds als gebundene Vermögen bezeichnet).
- Erstellung einer jährlichen Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge, die insbesondere auch die Verwaltungs- und Vertriebskosten ausweist.

- Erlass von Vorschriften zur Ermittlung und Verteilung der Überschussbeteiligung sowie die Einführung einer Mindestquote zugunsten der versicherten Vorsorgeeinrichtungen und der versicherten Arbeitnehmenden für die überschussberechtigten Versicherungspläne der beruflichen Vorsorge.

Aufteilung des Sicherungsfonds

Von spezieller Bedeutung war, dass die Aufteilung des Sicherungsfonds als erster wichtiger Schritt korrekt erfolgte, d.h. dass keine Versichertenbestände oder gar Dritte bevorzugt oder benachteiligt behandelt wurden. Dabei waren die Verpflichtungen für die berufliche Vorsorge wie auch die Vermögenswerte, welche diese Verpflichtungen bedecken, von den Aktiven und Passiven des übrigen Geschäfts des Versicherers abzutrennen. Ausgehend von diesen Anforderungen definierte das BPV die Grundsätze, nach denen die Aufteilung zu erfolgen hatte. Das BPV prüfte sowohl die Aufteilungsmodelle der Anbieter als auch die Einhaltung der Grundsätze bei der Zuteilung der bis dahin im gemeinsam verwalteten Sicherungsfonds befindlichen Werte zu den gesonderten Sicherungsfonds.

Betriebsrechnung

Damit die Betriebsrechnung alle für die geforderte Transparenz notwendigen Informationen enthält, hatte das BPV umfassende Vorgaben sowie ein Berichtsschema erarbeitet. Im Besonderen enthält die Betriebsrechnung eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz, die technische Zerlegung des Ergebnisses und Angaben zu Bestandesstrukturen der beruflichen Vorsorge. Damit ermöglicht sie eine wirksame und effiziente Kontrolle der Einhaltung der verschiedenen neuen Gesetzesvorschriften.

Mindestquote

Die Mindestquote ist der Anteil am erwirtschafteten Überschuss, der den versicherten Vorsorgeeinrichtungen und den versicherten Arbeitnehmenden mindestens zur Verfügung steht. Ausgangspunkt für die Feststellung dieser Mindestquote ist die oben erwähnte jährliche Betriebsrechnung für das Geschäft der beruflichen

Vorsorge. Diese wird erstmals für das Betriebsjahr 2005 erstellt. Die technische Zerlegung des Ergebnisses ist exakt dem Wortlaut der Verordnungsbestimmungen nachgebildet, welche die Feststellung der Mindestquote regeln (AVO, Art. 139-153, gültig ab dem 1.1.2006). Speziell zu beachten ist, dass die Berechnungsbasis für die Mindestquote von der Ertragsituation des Lebensversicherers und von der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes abhängt (AVO, Art. 147). Je nach Markt- und BVG-Zinslage gelangt die ertragsbasierte oder die ergebnisbasierte Mindestquote zur Anwendung. Ertragsbasiert bedeutet, dass die Gesamtleistung an die Versicherten mindestens den Umfang der Mindestquote am Gesamtertrag erreichen muss. Das heisst, der Versicherer erhält maximal 10% des Gesamtertrags. Die restlichen mindestens 90% gehen an den Versicherten (in der Regel mehr). Die ergebnisbasierte Verteilung sieht vor, dass die Versicherten 90% vom Ergebnis (= Gewinn) erhalten und die Versicherer 10%. Solange das Marktzinsniveau niedrig bleibt, und dafür sprechen verschiedene gewichtige Indikatoren, wird die ertragsbasierte Regelung greifen. Dies bedeutet, dass mindestens 90% des kumulierten Ertrags, wie er sich aus der Betriebsrechnung ergibt, zugunsten der versicherten Vorsorgeeinrichtungen und der versicherten Arbeitnehmenden zu verwenden sind.

Verantwortung der Lebensversicherer

Die Lebensversicherer bieten in der beruflichen Vorsorge Vollversicherungs- und Rückversicherungslösungen in unterschiedlicher Ausgestaltung an. So können Firmen, sofern sie dies wünschen, die obligatorischen und überobligatorischen Versicherungsleistungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge umfassend oder massgeschneidert versichern. Die mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz verbesserten Solvenzanforderungen an die Lebensversicherer gewährleisten, dass mit sehr hoher Sicherheit auch in Zukunft keine Unterdeckungen eintreten und damit keine Nachzahlungspflichten oder Sanierungen die versicherten Vorsorgeeinrichtungen und die versicherten Arbeitnehmenden treffen. Die Solvenzanforderungen bedingen die Bereitstellung von risikotragendem Kapital, welches die Versichertengemeinschaft gegen die vom Lebensversicherer übernommenen Risiken schützt. Der mit der oben erwähnten Mindestquote verbundene Ansatz von maximal 10% des kumulierten Ertrages zugunsten des Lebensversicherers erlaubt, das nötige Risikokapital aufzubauen oder es am Markt aufzunehmen und marktkonform zu entschädigen. Damit ist die Grundlage geschaffen, dass die Lebensversicherer die Verantwortung für Angebote mit hohem Versicherungsschutz und mit Garantien zugunsten der versicherten Vorsorgeeinrichtungen und der versicherten Arbeitnehmenden weithin übernehmen können.